

DEZEMBER 2021

Mandanteninfo



VIERHAUS

INHALT

1 Neuigkeiten zum Jahreswechsel

1.1	KöMoG: Anwendungsschreiben zur Option zur Körperschaftsbesteuerung	3
1.2	Auslandsreisen: Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung 2022 unverändert	3
1.3	Neuigkeiten zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten	4
1.4	Weitere Anhebung des Mindestlohnes ab 01.01.2022.....	4
1.5	Neuerungen bei internationalen Verrechnungspreisen.....	5
1.6	Sachbezugswerte ab 01.01.2022.....	6

2 Neuigkeiten zur Corona-Krise

2.1	Weihnachtsfeiern in Corona-Zeiten	6
2.2	Verlängerte Investitionszeiträume.....	7
2.3	Mehr Zeit für Reinvestitionsrücklage	7
2.4	Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie.....	8
2.5	Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags.....	8
2.6	Vereinfachte Stundung und Vollstreckungsaufschub bis 31.03.2022 verlängert.....	8
2.7	Verlängerung der Überbrückungshilfe.....	9
2.8	Verbesserte Regelungen beim Kurzarbeitergeld verlängert.....	9
2.9	Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie – Billigkeitsregelung zur Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG gilt auch für 2022	10

3 Steuerrechtliche Neuigkeiten für Unternehmen

3.1	Gewinnabgrenzung in der Bilanz: Aktive Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringem Aufwand zu bilden	10
3.2	Vorsteuerabzug: Angaben zum Leistungszeitpunkt bzw. -zeitraum in Rechnungen	11
3.3	Neues Bundesamt: Ausfuhrnachweise in Beförderungsfällen	11
3.4	Pauschalbesteuerung: Golfturnier und Weinprobe für Geschäftskunden steuerfrei?	12
3.5	Betriebsausgaben: Betriebsstätte in der mit dem Lebensgefährten gemieteten Wohnung?	12
3.6	Betriebsaufspaltung: Stimmen-Patt begründet keine personelle Verflechtung	13
3.7	Ertragsteuerliche Organschaft: „Fußstapfentheorie“ bei rückwirkender Verschmelzung	14
3.8	Mahlzeitengestellung an Arbeitnehmer: Verpflegungspauschalen auch bei fehlender erster Tätigkeitsstätte zu kürzen	14
3.9	Neue Vorgaben für Bewirtungsbelege	15

4 Steuerrechtliche Neuigkeiten für alle Steuerzahler

4.1	Freibetrag: Wie wird die Schenkungsteuer bei einer Familienstiftung berechnet?	15
4.2	Förderung der betrieblichen Altersversorgung: BMF aktualisiert seine Aussagen	16
4.3	Kein Steuerbonus: Versorgungsnetzausbau und Straßenerschließung nicht begünstigt	17
4.4	Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Wann Mietwohnungen ohne Bauantragspflicht gefördert werden	17
4.5	Kryptowährungen: Wie Spekulationen mit Bitcoins & Co. besteuert werden	18
4.6	Dreitagesfiktion: Wie lange kann ein Einspruch zurückgenommen werden?	18
4.7	Schenkung: Lässt sich ein Antrag auf Optionsverschonung begrenzen?	19
4.8	Spenden an Parteien: Arbeitseinsatz im Wahlkampf als Sonderausgabe absetzbar	20
4.9	Grundsteuerreform	20
	Steuertermine Januar 2022	21

1. NEUIGKEITEN ZUM JAHRESWECHSEL

1.1 KöMoG: Anwendungsschreiben zur Option zur Körperschaftbesteuerung

Das mit Spannung erwartete „Check-the-box“-Verfahren für deutsche Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften hat der Gesetzgeber in diesem Jahr mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) umgesetzt. Danach können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab dem Kalenderjahr 2022 wählen, ob sie wie bisher (das heißt, der Gewinn wird für steuerliche Zwecke unter den Gesellschaftern verteilt) oder wie eine Kapitalgesellschaft besteuert werden wollen. Letzteres bietet den Vorteil, dass die zivilrechtlichen Vorteile einer Personengesellschaft erhalten bleiben (z. B. geringere Auflagen bei Publizitätspflichten) und gleichwohl die steuerlichen Vorteile einer Kapitalgesellschaft genutzt werden können. Schon kurz nach Einführung dieser Optionsmöglichkeit wurden in den Fachzeitschriften unzählige Fachaufsätze mit Detailfragen veröffentlicht.

Nachdem das Bundesministerium der Finanzen bereits am 30.09.2021 den Entwurf eines Anwendungsschreibens veröffentlicht und einem ausgewählten Adressatenkreis zur Stellungnahme übersandt hatte, nimmt es nun mit dem finalen Schreiben vom 10.11.2021 ausführlich Stellung zu der Anwendung des § 1a KStG.

Dabei ist deutlich erkennbar, dass das BMF die Fragestellungen der Praxis zur Kenntnis genommen hat.

Hinweis:

Die Ampelkoalition möchte das Optionsmodell und die Thesaurierungsbesteuerung im kommenden Jahr evaluieren und prüfen, inwiefern ab 2023 praxistaugliche Anpassungen erforderlich sind.

Quelle:

BMF-Schreiben vom 10.11.2021 - IV C 2 - S 2707/21/10001 :004

1.2 Auslandsreisen: Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung 2022 unverändert

Für gewöhnlich aktualisiert das Bundesfinanzministerium (BMF) einmal im Jahr die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten, die bei betrieblich bzw. beruflich veranlassten Auslandsreisen zur Anwendung kommen.

Das BMF hat nun jedoch darauf hingewiesen, dass die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder pandemiebedingt diesmal nicht zum 01.01.2022 neu festgesetzt werden. Es bleibt somit bei den Pauschbeträgen, die von der Finanzverwaltung bereits zum 01.01.2021 veröffentlicht worden sind.

Hinweis:

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur bei der Erstattung durch den Arbeitgeber. Nicht anwendbar sind die Pauschbeträge beim Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug. Hier sind weiterhin nur die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten abziehbar.

Bei eintägigen Reisen ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) die folgende Regelung:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland (jeweils ohne Tätigwerden) ist der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Quelle:

BMF, Mitteilung v. 27.09.2021

BMF-Schreiben v. 03.12.2020 - IV C 5 - S 2353/19/10010 :002

1.3 Neuigkeiten zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten

Hintergrund/Ausgangslage

Mit der Neufassung von § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zum 01.01.2020 wurde erstmals eine gesetzliche Definition von Bar- und Sachlohn vorgenommen. Seither sind

- **nachträgliche Kostenerstattungen** für Auslagen durch den Arbeitnehmer (etwa Benzinkosten, die der Arbeitgeber nach Vorlage des Beleges erstattet) und
- **zweckgebundene Geldleistungen**, die der Arbeitnehmer nur zum Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen verwenden darf (etwa Geld zum Kauf eines Buches)

als Barlohn zu behandeln.

Gutscheine und Geldkarten, die auf einen Geldbetrag lauten, gelten seit 2020 nur noch dann als Sachbezug, wenn sie

- ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen,
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und
- bestimmte Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen (z. B. bestimmte Prepaid-Kreditkarten).

Nichtaufgriffsregel für 2020 und 2021

Aufgrund der schwierigen Abgrenzung der Kriterien des ZAG räumte die Finanzverwaltung mit dem Anwendungsschreiben vom 13.04.2021 eine Nichtaufgriffsregel ein, nach der für Gutscheine und Geldkarten **die Anforderungen nach dem ZAG erst ab dem 01.01.2022 gelten**.

Voraussetzungen

Bitte prüfen Sie daher ab dem kommenden Jahr jeden gewährten Gutschein darauf, ob die Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gutscheine sind beim **Gutscheinaussteller selbst einzulösen** oder nur bei einem **begrenzten Kreis von Dritten** zur Zahlung akzeptiert (etwa bei städtischen Einkaufs- und Dienstleistungverbänden oder einer bestimmten Ladenkette) oder
- sie beschränken sich auf eine sehr **begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette** (z. B. Gutscheine für Mobilitätsleistungen, „Alles fürs Auto“, Beauty etc.) oder
- sie berechtigen aufgrund von Akzeptanzverträgen zum Bezug bestimmter Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit bestimmten **sozialen oder steuerlichen Zwecken** im Inland (Mahlzeitengutscheine, Gutscheine für Gesundheitsleistungen o. ä.).

Abgrenzung/Negativbeispiele:

Künftig werden Gutscheine dann nicht mehr anerkannt, wenn Sie z. B.

- über eine Barauszahlungsfunktion und z. B. auch über eine eigene IBAN und eine PayPal-Überweisungsfunktion verfügen oder
- wenn z. B. im Onlinehandel die Gutscheine auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. aus einem als Plattform betriebenen Marketplace) einlösbar sind. So wird unter den neuen Anforderungen z. B. der bisher beliebte **Amazon-Gutschein nicht mehr als Sachbezug anerkannt**.

Aufgrund der Fülle der angebotenen Gutscheine und Geldkarten wird eine individuelle Prüfung der Voraussetzungen notwendig sein. Gern unterstützen wir Sie bei der Beurteilung des Sachverhaltes und ggf. bei der Beantragung einer Anrufungsauskunft gegenüber dem Finanzamt.

Quelle:

BMF-Schreiben vom 13.04.2021 - DStR, 866

1.4 Weitere Anhebung des Mindestlohnes ab 01.01.2022

Wie bereits in den vergangenen Jahren, steigt der allgemein gültige Mindestlohn erneut zum 01.01.2022. Für die Anhebung des Mindestlohnes sind im Jahr 2022 zwei Stufen vorgesehen:

01.01.2022 - 30.06.2022:	9,82 € pro Stunde
01.07.2022 - 31.12.2022:	10,45 € pro Stunde

Der Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle volljährigen Arbeitnehmer. Ausnahmen sind nur für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Auszubildenden und für bestimmte Praktika vorgesehen. Damit wird weiterhin im Halbjahresrhythmus eine Prüfung notwendig, ob Anpassungen der aktuell bestehenden Arbeitsverträge erforderlich sind:

- Für Neuanstellungen ist mindestens der neue Mindestlohn zu vereinbaren.
- Bei allen bestehenden Beschäftigungen mit Stundenlohn ist zu prüfen, ob dieser die neuen Grenzen übersteigt oder ggf. erhöht werden muss.
- Für alle bestehenden Beschäftigungen, die mit einem festen Gehalt vergütet werden, muss der Stundenlohn anhand der vereinbarten Wochenarbeitszeit ermittelt werden. Der ermittelte Wert ist darauf zu prüfen, ob die neuen Grenzen eingehalten werden oder ob dringender Handlungsbedarf besteht. Unterschreitet der Stundenlohn den neuen Mindestlohn, muss das Gehalt zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung angepasst oder die vereinbarte Arbeitszeit gesenkt werden.

Neben der arbeitsrechtlichen Prüfung und der Arbeitszeitaufzeichnungspflicht beeinflusst der Mindestlohn auch die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge. Diese werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, wie sie bei korrekter Lohnhöhe (=Mindestlohn) entstanden wären (sog. „Phantomlohn“).

Insofern sind zum Jahreswechsel und dann im Halbjahresrhythmus insbesondere die geringfügigen Beschäftigten (sog. 450 €-Jobs/ Minijobs) auf-

grund des gestiegenen Mindestlohns darauf zu prüfen, ob die Arbeitszeit anzupassen ist. Die monatlich maximal mögliche Arbeitszeit sinkt dadurch von aktuell maximal 46 Arbeitsstunden auf 45 Arbeitsstunden in der ersten Jahreshälfte und dann auf 43 Arbeitsstunden ab 01.07.2022.

Sollte ein Mitarbeiter mehr arbeiten, entfällt aufgrund des Ansatzes des Mindestlohnes die Geringfügigkeit und der Mitarbeiter ist in der Gleitzone abzurechnen. Diese Sachverhalte werden seit Einführung des Mindestlohnes durch die Rentenversicherungsträger anhand des Vertrages und der notwendigen Stundenaufzeichnungen verstärkt geprüft.

Exkurs:

Die neue Bundesregierung plant eine Erhöhung des Mindestlohnes auf 12,00 EUR pro Arbeitsstunde. Wann und wie diese Umsetzung erfolgt, bleibt abzuwarten. Wir werden Sie informieren.

Quelle:

Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV3) vom 09.11.2020 - BGBl. I, 2356

1.5 Neuerungen bei internationalen Verrechnungspreisen

Mit dem AbzStEntModG haben sich auch die **Regelungen für die Festsetzung von steuerlichen Verrechnungspreisen** in internationalen Konzernen **geändert**. Bei Tochtergesellschaften und Betriebsstätten im Ausland gibt es regelmäßig **konzerninterne Leistungsbeziehungen** (z. B. durch Warenlieferungen, Dienstleistungen sowie Darlehen). Alle diese Konstellationen müssen stets dem **Fremdvergleichsgrundsatz** entsprechen, um Gewinnverlagerungen in andere Staaten vorzubeugen. Hierfür muss eine **Verrechnungspreisdokumentation nach formalen Vorgaben** erstellt werden.

Festlegung konzerninterner Verrechnungspreise

Bisher galt bei der **Festlegung konzerninterner Verrechnungspreise** der Vorrang der sogenannten Standardmethoden (Preisvergleichsmethode, Kostenaufschlagsmethode, Wiederverkaufspreismethode). Dieser Vorrang wurde nun aufgegeben, was in der Praxis eine größere Flexibilität in der Methodenwahl ermöglicht.

Hinweis: Die Anpassung bestehender Verrechnungspreisdokumentationen an die neuen Standards dürfte ggf. einigen Aufwand bedeuten. Die Regelungen gelten ab dem 01.01.2022.

Quelle:

Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) vom 02.06.2021 - BGBl. I, 1259

1.6 Sachbezugswerte ab 01.01.2022

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind für Zwecke der Lohnsteuer mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zu bewerten. Dies gilt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Für das Kalenderjahr 2022 gelten folgende Sachbezugswerte:

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,57 Euro
- für ein Frühstück 1,87 Euro

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 9,00 Euro anzusetzen.

Quelle:

BMF-Schreiben vom 20.12.2021 - IV C 5 - S 2334/19/10010 :003

2. NEUIGKEITEN ZUR CORONA-KRISE

2.1 Weihnachtsfeiern in Corona-Zeiten

Im Dezember finden üblicherweise in vielen Unternehmen die jährlichen Weihnachtsfeiern statt, was leider auch in diesem Jahr pandemiebedingt schwierig ist. Dennoch wollen viele Arbeitgeber ihren Mitarbeitern eine kleine Aufmerksamkeit, z. B. in Form eines Geschenkes, zukommen lassen. Hierbei sollten die folgenden steuerlichen „Spielregeln“ jedoch streng im Auge behalten werden, um Zusatzkosten zu vermeiden. Daher wollen wir Sie auch dieses Jahr darüber informieren:

1. **Corona-Bonus:** Der Corona-Bonus dient dazu, die zusätzlichen pandemiebedingten Erschwernisse der Mitarbeiter durch eine steuer- und beitragsfreie Leistung abzufedern. **Die Auszahlungsfrist wurde bis zum 31.03.2022 verlängert, während der begünstigte Gesamtbetrag von 1.500 EUR unverändert blieb.**

Wenn eine Weihnachtsfeier aufgrund der aktuellen Verordnungen entfallen muss und stattdessen ein (Geld-)Geschenk zugewandt wird, kann diese Zuwendung so gestaltet werden, dass sie unter die Regelung des Corona-Bonus fällt. In diesem Zusammenhang wäre als Dokumentation eine Danksagung für den besonderen Einsatz der Arbeitnehmer in dieser Zeit notwendig und ein Bezug des Geschenkes zu den Besonderheiten der Pandemiesituation.

Sollte bereits ein Corona-Bonus gezahlt worden sein, ist zu prüfen, ob die geplanten Zuwendungen

zusammen mit dem bereits gewährten Corona-Bonus den Freibetrag i.H.v. von insgesamt 1.500 EUR nicht übersteigen.

2. **Virtuelle Weihnachtsfeier:** Teilweise veranstalten Unternehmen virtuelle Weihnachtsfeiern. Die Mitarbeiter treffen sich auf Einladung des Arbeitgebers online in einem geselligen Rahmen, mitunter teambezogen.

Die tatsächlichen Durchführungskosten einer solchen virtuellen Zusammenkunft dürften in der Regel recht gering sein. Lebensmittel oder Essenslieferungen, die der Verköstigung während der virtuellen Feier dienen, gehören zu den Veranstaltungskosten und werden somit in dem 110-EUR-Freibetrag erfasst.

Sachgeschenke, die anlässlich einer (virtuellen) Betriebsveranstaltung den Mitarbeitern überlassen werden und den Wert von 60EUR inkl. USt nicht übersteigen, sind ebenfalls in den 110-EUR-Freibetrag für übliche Betriebsveranstaltungen einzurechnen. Die Geschenke könnten unter Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für Betriebsveranstaltungen ggf. steuer- und beitragsfrei zugewandt werden.

3. **Sachbezugsfreigrenze:** Sachgeschenke bis zu einem Wert von 44 EUR inkl. USt (ab 01.01.2022 50 EUR) können unabhängig von dem Corona-Bonus und einer etwaigen Weihnachtsfeier steuer- und beitragsfrei zugewandt werden. Da es sich

hierbei um eine monatliche Freigrenze handelt und andere Sachbezüge in die Prüfung einzubeziehen sind, ist genau zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Unsere Empfehlung:

Die Finanzverwaltung hat die genauen Voraussetzungen, wann insbesondere ein Sachgeschenk unter die Regelung des Corona-Bonus fallen kann, leider bisher offengelassen. Daher empfehlen wir die Nutzung dieser Regelung insbesondere dann,

wenn Sie den Mitarbeitern ein Geldgeschenk zuwenden wollen. Bei Sachgeschenken ist die Sachbezugsfreigrenze oder die virtuelle Weihnachtsfeier zu bevorzugen.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben. Gern beraten wir Sie.

Quelle:

§ 3 Nr. 11a EStG, § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG,

§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG

2.2 Verlängerte Investitionszeiträume

Durch den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG können kleinere und mittlere Unternehmen den steuerlichen Aufwand für geplante Investitionen vorwegnehmen. Insgesamt ist ein gewinnmindernder Abzug von 50 % der Aufwendungen vorab möglich (bis 31.12.2019: 40 %). Danach gilt bislang eine dreijährige Investitionsfrist zur Anschaffung/Herstellung des entsprechenden Wirtschaftsguts. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Anschaffung/Herstellung, muss der ursprüngliche Abzug im Veranlagungsjahr seiner Bildung rückgängig gemacht werden, und es fallen nach derzeitigem Gesetzesstand Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahr auf die Steuernachzahlung an.

Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige Investitionsfrist 2020 ausläuft, war bereits im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes auf vier Jahre verlängert worden. Unternehmen haben also noch bis zum 31.12.2021 Zeit für entsprechende Investitionen.

Im Zuge des KöMoG wurde die Investitionsfrist nun erneut verlängert. Für Investitionsabzugsbeträge, die zum 31.12.2017 gebildet worden sind, muss die Auflösung spätestens am 31.12.2022 erfolgen. Dies gilt ebenso für Investitionsabzugsbeträge, die zum 31.12.2018 gebildet worden sind.

Quelle:

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)

vom 25.06.2021, BGBl. I, 2050

2.3 Mehr Zeit für Reinvestitionsrücklage

Werden **bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verkauft** (u. a. Grund und Boden, Gebäude und Anteile an Kapitalgesellschaften), können die **Gewinne hieraus zunächst steuerfrei gemäß § 6b EStG in eine Rücklage eingestellt** werden. Diese muss **innerhalb von vier bzw. in einigen Fällen sechs Jahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter** (z. B. Grund und Boden, Gebäude und Anteile an Kapitalgesellschaften) übertragen werden. Die Rücklage mindert dann die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Reinvestitionsguts. Dadurch bilden sich wiederum sofort **stille Reserven** bzw. es kommt in den Folgejahren zu einer niedrigeren Abschreibung.

Die Regelung bewirkt also eine **langfristige Steuerstundung**.

Die Frist zur Übertragung wurde für 2020 auslaufende Investitionszeiträume im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes bereits um ein Jahr verlängert. Durch das KöMoG wurde die **Frist für entsprechende Rücklagen**, die zum 31.12.2021 aufzulösen gewesen wären, noch einmal **auf den 31.12.2022 verlängert**.

Quelle:

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)

vom 25.06.2021, BGBl. I, 2050

2.4 Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie

Bereits im Juni 2020 wurde der **Steuersatz für Speisen** bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen im Zuge des Corona-Steuerhilfegesetzes befristet von regulär 19 % **auf 7 % herabgesetzt** (vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 auf 5 %). Der niedrigere Steuersatz sollte vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 gelten. Im Rahmen des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der ermäßigte Steuersatz von 7 % für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen **mit Ausnahme der Abgabe von Getränken** noch einmal über den 30.06.2021 hinaus **bis zum 31.12.2022 verlängert**.

Diese Senkung umfasst nicht nur die Speisenabgabe bei Restaurant- oder Imbissbesuchen, sondern gilt auch für **Speisenabgaben des Lebensmitteleinzelhandels und von Cateringunternehmen, Bäckereien**

und Metzgereien. Voraussetzung hierfür ist, dass **verzehrfertig zubereitete Speisen** abgegeben werden. Ab dem 01.01.2023 soll wieder der vorherige Umsatzsteuersatz von 19 % für die entsprechenden Leistungen gelten.

Hinweis:

Ausgenommen von dieser Senkung sind allerdings Getränke. Bei Kombiangeboten aus Getränken und Speisen gestattet das Bundesfinanzministerium (BMF) eine pauschale Aufteilung von 30 % für Getränke und 70 % für die gereichten Speisen.

Quelle:

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz v. 10.03.2021, BGBl. I, 330;
BMF-Schreiben v. 03.06.2021 - III C 2 - S 7030/20/10006 :006

2.5 Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Durch gesetzliche Maßnahmen im Jahr 2020 ist der Verlustrücktrag in der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Verluste der Jahre 2020 und 2021 von 1 Mio. € auf 5 Mio. € bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. € auf 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung angehoben worden. Hierdurch ist es möglich, insbesondere durch die Corona-Krise bedingte Verluste ggf. nachträglich mit Gewinnen der Vorjahre zu verrechnen und so Steuererstattungen zu erhalten. Bitte beachten Sie, dass es bei der Gewerbesteuer keinen Verlustrücktrag gibt.

Im Zuge des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 10.03.2021 ist die **Möglichkeit zum erhöhten Verlustrücktrag von Verlusten der Jahre 2020 und**

2021 nochmals verdoppelt worden. Nun können Einzelveranlagte bzw. juristische Personen einen Verlustrücktrag von 10 Mio. € und Zusammenveranlagte einen Verlustrücktrag von 20 Mio. € in Anspruch nehmen. Zudem kann für die Steuerfestsetzung 2021 ein vorläufiger Verlustrücktrag berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorauszahlungen für 2021 auf 0 € herabgesetzt wurden. Des Weiteren gibt es vereinfachte Stundungsmöglichkeiten für Nachzahlungsbeträge aus der Steuerfestsetzung 2020.

Quelle:

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz v. 10.03.2021, BGBl. I, 330

2.6 Vereinfachte Stundung und Vollstreckungsaufschub bis 31.03.2022 verlängert

Schon zu Beginn der Corona-Krise wurden vom Finanzamt für Unternehmen, die nachweislich und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen waren, **großzügige Regelungen zur Stundung von Steuerzahlungen** getroffen. Hierbei sind zinslose Stundungen bis dato längstens bis zum 30.09.2021 möglich gewesen. Zudem werden keine Säumniszuschläge festgesetzt. Nun wurde diese Regelung erneut verlängert. Für die bis zum **31.01.2022** fälligen Steuern kann bis zum 31.01.2022 die Stundung der fälligen Beträge bis zum 31.03.2022 beantragt werden. Bei Vereinbarung angemessener Ratenzahlungen ist eine Stundung

auch über den 31.03.2022 hinaus möglich, längstens bis zum 30.06.2022.

Bei nachweislich von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen werden bis zum 31.03.2022 zudem **keine Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund von Steuerschulden** vollzogen. Bei einer über den 31.03.2022 hinausgehenden Ratenzahlungsvereinbarung wird auch die Vollstreckung für bis zum 31.01.2022 fällige Steuern bis zum 30.06.2022 aufgeschoben.

Quelle:

BMF-Schreiben vom 07.12.2021 - IV A 3 - S 0336/20/10001 :045

2.7 Verlängerung der Überbrückungshilfe

Die derzeitige Überbrückungshilfe III Plus für die Monate September bis Dezember 2021 läuft am 31.12.2021 aus.

Ursprünglich musste der Antrag bis zum 31.12.2021 gestellt werden, inzwischen wurde die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge zum Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 bis zum 31.03.2022 verlängert. Die Schlussrechnung für die abgelaufenen Hilfsprogramme kann noch bis zum 31.12.2022 vorgenommen werden.

Im Zuge der fortdauernden pandemischen Lage hat die Bundesregierung die Überbrückungshilfe und die Neustarthilfe noch einmal bis zum 31.03.2022 verlängert. Die Überbrückungshilfe III Plus wird für die Monate Januar bis Ende März 2022 als Überbrückungshilfe IV fortgeführt.

Die derzeitigen Zugangsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe III Plus bleiben auch für die Überbrückungshilfe IV weiterhin grundsätzlich bestehen. So gilt für Unternehmen bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich

zum Referenzmonat 2019 eine umfassende Erstattung der Betriebskosten.

Über den Bundesrechnungshof besteht die Empfehlung, bei Umsatzausfällen der betroffenen Unternehmen von mindestens 70 % bis zu 90 % der Fixkosten zu erstatten, während es bei der Überbrückungshilfe III Plus bei einer Erstattung von 100 % für die entsprechenden Unternehmen bleibt. Die aktuell geltende Neustarthilfe Plus für Soloselbständige wird ebenfalls verlängert und gilt dann auch für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.03.2022.

Hinweis:

Auch Soloselbständige erhalten weiterhin im Jahr 2022 pro Monat bis zu 1.500 € an direkten Zuschüssen. Für den verlängerten Förderzeitraum sind es also insgesamt bis zu 4.500 €.

Quelle:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

2.8 Verbesserte Regelungen beim Kurzarbeitergeld verlängert

Um aufgrund der gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin Arbeitsplätze sichern zu können, sind die Möglichkeiten zum erleichterten Zugang und zur Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld erneut verlängert worden. Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben weiterhin bis zum 31.03.2022 herabgesetzt:

- Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 % abgesenkt und
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saisonkurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.

Des Weiteren wird der Zugang für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zum Kurzarbeitergeld bis 31.03.2022 ermöglicht. Betriebe, die bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, erhalten bis zu diesem Zeitpunkt eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.

Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld wird bis zum 31.03.2022 verlängert. Vom 01.10.2021

bis zum 31.12.2021 werden noch 100 % des Sozialversicherungsaufwands erstattet; ab dem 01.01.2022 sind dies für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 50 % des Sozialversicherungsaufwands.

Eine komplette Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist auch für das erste Quartal 2022 möglich, wenn während der Kurzarbeit Qualifizierungsmaßnahmen nach § 106a Sozialgesetzbuch III für die Arbeitnehmer stattfinden. Auch können die Lehrgangskosten für diese Weiterbildungen abhängig von der Betriebsgröße ganz oder teilweise erstattet werden.

Bitte beachten Sie:

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

Quelle:

Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (KugV),

Meldung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24.11.2021

Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung v. 17.06.2021, BGBl. I, 1821

2.9 Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie – Billigkeitsregelung zur Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG gilt auch für 2022

§ 4 Nr. 18 UStG regelt die Umsatzsteuerbefreiung von eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Das Bundesministerium der Finanzen hatte bereits für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 eine Billigkeitsregelung getroffen, wonach die von den o. g. Einrichtungen erbrachten Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen, nach § 4 Nr. 18 UStG als umsatzsteuerfrei behandelt werden können (Optionsrecht). Als begünstigte Leistungen gelten auch die entgeltliche Gestellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder die Erbringung von anderen Leistungen an Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts, soweit

die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie erbringt. Nun hat das Bundesministerium der Finanzen mit einem aktuellen Schreiben festgelegt, dass diese Billigkeitsregelung auch im Jahr 2022 gelten wird.

Hinweis:

Beruft sich der leistende Unternehmer auf die Steuerbefreiung, ist für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen. Ggf. kommt auch eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG in Betracht. Wir beraten Sie gern.

Quelle:

BMF-Schreiben vom 03.12.2021 - III C 3 - S 7130/20/10005 :015

BMF-Schreiben vom 15.06.2021 - III C 3 - S 7130/20/10005 :015

3. STEUERRECHTLICHE NEUIGKEITEN FÜR UNTERNEHMEN

3.1 Gewinnabgrenzung in der Bilanz: Aktive Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringem Aufwand zu bilden

Zur periodengerechten Gewinnabgrenzung müssen bilanzierende Unternehmen sogenannte Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) bilden. Fallen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag an, die erst nach diesem Stichtag als gewinnmindernder Aufwand zu erfassen sind, ist ein aktiver RAP zu bilden. Hierüber wird die gewinnmindernde Wirkung in die nächste Periode verschoben. Umgekehrt ist ein passiver RAP zu bilden, wenn eine Zahlung beim Unternehmer eingeht, die sich erst in einer späteren Periode als gewinnerhöhende Einnahme auswirken soll.

Mit Fragen der zutreffenden Rechnungsabgrenzung hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) nun im Fall eines Gewerbetreibenden befasst. Dieser hatte zahlreiche Kleinbeträge im Zahlungsjahr direkt als Betriebsausgaben verbucht (ohne Rechnungsabgrenzung), darunter Aufwendungen für Haftpflichtversicherung, Werbung und Kfz-Steuer. Sämtliche Einzelpositionen führten pro Jahr zu einer Summe zwischen 1.315

und 1.550 EUR. Das Finanzamt war der Auffassung, dass auch diese vorausgezählten Kleinbeträge aktiv abzugrenzen seien, so dass es zu Gewinnerhöhungen kam.

In erster Instanz entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg, dass wegen der geringen Bedeutung der Aufwendungen keine RAP gebildet werden mussten. Es orientierte sich dabei an der damaligen Wertgrenze von 410 EUR, die für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern galt (aktuell: 800 EUR netto). In zweiter Instanz trat der BFH dieser Meinung jedoch entgegen und urteilte, dass das Finanzamt zu Recht aktive RAP gebildet hatte.

Hinweis:

Das Einkommensteuergesetz enthält ein abschließendes Aktivierungsgebot für entsprechende Ausgaben; ein Wahlrecht besteht nicht. Die Pflicht zur

Bildung von RAP ist nicht auf wesentliche Fälle beschränkt, so dass es an einer rechtlichen Grundlage fehlt, bei Aufwendungen von geringer Bedeutung ein Wahlrecht zur Bildung von aktiven RAP einzuräumen.

Quelle:

BFH, Urt. v. 16.03.2021 - X R 34/19

3.2 Vorsteuerabzug: Angaben zum Leistungszeitpunkt bzw. -zeitraum in Rechnungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich im Hinblick auf den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers zu den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnungsstellung geäußert. Damit setzt das BMF die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) um, nach der sich der Leistungszeitpunkt in einer Rechnung (als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug) im Einzelfall aus dem Rechnungsdatum ergeben kann.

Der BFH hatte bereits 2018 entschieden, dass sich die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben kann. Das ist der Fall, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Ein Jahr später hat der BFH diese Auffassung noch einmal bestätigt. Das BMF hat nun klargestellt, dass Rechnungen, die nicht den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung enthalten, nicht ordnungsgemäß ausgestellt sind. Der Vorsteuerabzug ist dann nur ausnahmsweise möglich, wenn das Finanzamt über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu überprüfen. Zweifel sind nach Auffassung des BMF insbesondere dann gegeben, wenn das Zusammenfallen von Rechnungs- und Leistungsdatum

- nicht branchenüblich ist,
- eine zeitnahe Abrechnung nicht regelmäßig durchgeführt wird oder
- sonstige Zweifel bestehen.

Das BMF hat auch zu den Anforderungen an eine Leistungsbeschreibung Stellung genommen. Diese muss nicht nur eine eindeutige und leicht nachprüfbar feststellende Leistung ermöglichen, sondern zusätzlich Rückschlüsse auf den Leistungsort und die Steuerpflicht zulassen.

Zudem ist der Vorsteuerabzug unzulässig, sofern der Rechnungsaussteller einen Gewerbebetrieb vortäuscht, ohne tatsächlich Leistungen mit dem vermeintlichen Leistungsempfänger ausgetauscht zu haben (Strohmanngeschäfte).

Hinweis:

Die Umsetzung der BFH-Rechtsprechung ist zu begrüßen, da nun in Einzelfällen der Vorsteuerabzug gerettet werden kann. Das gilt zum Beispiel für Fälle, in denen korrigierte Rechnungen nicht mehr eingeholt werden können.

Quelle:

BMF-Schreiben v. 09.09.2021 - III C 2 - S 7280-a/19/10004 :001

3.3 Neues Bundesamt: Ausfuhrnachweise in Beförderungsfällen

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen geäußert und in diesem Zusammenhang den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) angepasst.

Im UStAE sind unter anderem Ausfuhrnachweise in Beförderungsfällen geregelt. Hier wurden nun die Bescheinigungen des Auswärtigen Amtes um Bescheinigungen des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten, einschließlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland, ergänzt.

Diese Neuregelung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Hinweis:

Für die Belegnachweise wird unterschieden, ob es sich um einen Beförderungsfall oder einen Versandungsfall handelt. Ein Beförderungsfall liegt vor, wenn der Lieferant oder Abnehmer den Gegenstand der Lieferung selbst, das heißt mit dem eigenen Lkw, in ein Drittland transportiert. In diesen Fällen soll der Nachweis grundsätzlich durch einen Beleg geführt werden, der folgende Angaben enthält:

Name und Anschrift des Unternehmers, handelsübliche Bezeichnung und Menge des ausgeführten Gegenstands, Ort und Tag der Ausfuhr, Ausfuhrbestätigung der den Ausgang des Gegenstands aus

dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenz-zollstelle eines Mitgliedstaats.

Quelle:

BMF-Schreiben v. 27.09.2021 - III C 3 - S 7134/21/10004 :001

3.4 Pauschalbesteuerung: Golfturnier und Weinprobe für Geschäftskunden steuerfrei?

Wer Kunden einlädt, möchte ihnen meist auch etwas bieten. Dann gibt es nicht nur Speisen und Getränke, sondern oft wird auch für ein Rahmenprogramm gesorgt. Damit der Empfänger den geldwerten Vorteil nicht versteuern muss, kann der Gastgeber eine pauschale Versteuerung vornehmen. Diese Pauschalierung der Einkommensteuer erfasst allerdings nicht alle Zuwendungen, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) verdeutlicht. Die Klägerin ist ein Kreditinstitut. In den Jahren 2012 und 2015 hatte sie Privatkunden zu einer Weinprobe und einem Golfturnier eingeladen. In der Einladung hatte sie weder auf eine bestimmte Geldanlage oder mögliche Beratungsgespräche noch auf die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer hingewiesen. Alle geladenen Gäste unterhielten geschäftliche Beziehungen mit der Klägerin. Die Sachzuwendungen unterwarf sie der Pauschalbesteuerung. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung machte die Klägerin geltend, dass es sich um reine Werbemaßnahmen ohne konkrete Produktwerbung gehandelt habe, für die keine pauschale Steuer abzuführen sei. Dagegen vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Sachzuwendungen als Entgelt für die Kapitalüberlassung der Pauschalsteuer unterliegen.

Das FG gab der dagegen gerichteten Klage statt. Die Pauschalierung der Einkommensteuer erfasse nicht alle Zuwendungen. Sie beschränke sich auf Zuwendungen, die bei den Zuwendungsempfängern zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führten. Die Pauschalierungsregelung setze außerdem voraus, dass die jeweilige Zuwendung zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung

des Steuerpflichtigen erbracht werde. Die von der Klägerin gewährten Sachzuwendungen in Form einer Weinprobe und eines Golfturniers seien nicht durch die Einkunftsart Einkünfte aus Kapitalvermögen veranlasst. Die Klägerin habe im überwiegenden betrieblichen Eigeninteresse Werbemaßnahmen ergriffen. Ihren Kundenberatern habe die Möglichkeit gegeben werden sollen, die Kunden bei den Veranstaltungen näher kennenzulernen und damit eine Verbindung für spätere Beratergespräche zu knüpfen.

Zudem sei auf dem Golfturnier auch Werbung für Produkte einer anderen Bank gemacht worden. Die Klägerin hätte von dieser Bank eine Provision erhalten, wenn sie einen Kunden gewonnen hätte. Schließlich spreche auch das in den Jahren 2012 bis 2015 bestehende niedrige Zinsniveau gegen die Annahme, dass die Erhaltung oder Gewinnung von Kundengeldern für Spar- oder Festgeldkonten Anlass für die Sachzuwendungen gewesen sei. Daher waren die gesamten Aufwendungen nach Ansicht des FG solche, die der betrieblichen Klimapflege dienten. Sie unterlagen damit nicht der pauschalen Einkommensteuer.

Hinweis:

Das Finanzamt hat Revision eingelegt, so dass nun der Bundesfinanzhof klären muss, ob die Voraussetzungen einer Pauschalierung der Einkommensteuer im Streitfall erfüllt sind.

Quelle:

FG Baden-Württemberg, Urt. v. 19.04.2021 - 10 K 577/21, Rev. (BFH: VI R 10/21)

3.5 Betriebsausgaben: Betriebsstätte in der mit dem Lebensgefährten gemieteten Wohnung?

Eine Betriebsstätte ist nach dem Gesetz zum Beispiel eine feste Geschäftseinrichtung, die dem Unternehmen dient, also etwa ein Büro oder eine Lagerhalle. Das Finanzgericht München (FG) hat geklärt, ob auch ein Zimmer in einer Mietwohnung als Betriebsstätte dienen kann. Fraglich war, ob die Aufwendungen dafür nur wie bei einem häuslichen Arbeitszimmer abziehbar sind oder ob andere Regelungen gelten.

Die Klägerin hatte mit ihrem Lebensgefährten eine Wohnung gemietet. Einen Raum, der 12,5 % der Wohnungsfläche ausmachte, nutzte sie für ihre betrieblichen Zwecke als Pilatestrainerin. Um diesen Raum zu erreichen, musste ein dem privaten Bereich zuzuordnendes Durchgangszimmer durchquert werden. Die Klägerin machte 1.475 EUR (12,5 % der gesamten Jahresmiete) als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt war jedoch der

Meinung, dass nur 6,25 % (also die Hälfte von 12,5 %) abziehbar sind, weil der Lebensgefährte der Klägerin die Hälfte der Miete getragen hatte.

Die Klage vor dem FG war teilweise erfolgreich. Die Aufwendungen für Räume innerhalb des privaten Wohnbereichs des Steuerpflichtigen, die nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen, können unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar sein. Dafür müssen die Räume betrieblich genutzt werden und der betriebliche Charakter des Raums und dessen Nutzung müssen sich anhand objektiver Kriterien feststellen lassen. Im Streitfall lag ein betriebsstättenähnlicher Raum vor. Die Klägerin hatte den Raum mit Pilatesgeräten ausgestattet und als Trainings- und Unterrichtsraum genutzt. Auch wenn sie nur die Hälfte der Miete getragen hat, kann sie die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen. Nach dem allen Einkunftsarten zugrundeliegenden Nettoprinzip werden die erwerbs-sichernden Aufwendungen von den steuerpflichtigen Einnahmen abgezogen. Vor diesem Hintergrund sieht das FG keinen Grund, diese Rechtsprechungs-

grundsätze nicht auf unverheiratete Paare zu übertragen.

Hinweis:

Bei Ehepaaren wird nach der „Zuwendungsfiktion“ vermutet, dass jeder Miteigentümer-Ehegatte die Hälfte der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dass jeder Ehegatte die Hälfte der Mietaufwendungen für die gemeinsam angemietete Wohnung getragen hat.

Auf die Zuwendungsfiktion kam es laut FG im Streitfall nicht an, weil der von der Betriebsinhaberin getragene Betrag die auf den betriebsstättenähnlichen Raum entfallenden Aufwendungen überstieg. Das sich aus dem Mietvertrag ergebende Nutzungsrecht der Klägerin habe sich zudem auf den gesamten Raum bezogen.

Quelle:

FG München, Gerichtsbescheid v. 02.03.2021 - 10 K 1251/18

3.6 Betriebsaufspaltung: Stimmen-Patt begründet keine personelle Verflechtung

Besteht zwischen zwei Unternehmen eine Betriebsaufspaltung, so wird die vermögensverwaltende Tätigkeit einer Gesellschaft (z. B. Vermietung eines Grundstücks) steuerlich als Gewerbebetrieb eingestuft – es liegen also gewerbliche Einkünfte vor. Eine Betriebsaufspaltung setzt voraus, dass ein Unternehmen (sogenanntes Besitzunternehmen) mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage, wie zum Beispiel ein Grundstück, an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (sogenanntes Betriebsunternehmen) vermietet. Neben dieser sachlichen Verflechtung muss auch eine personelle Verflechtung bestehen. Das heißt: Eine Person oder eine Gruppe von Personen muss in der Lage sein, ihren einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen in beiden Gesellschaften durchzusetzen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Rechtsprechung zur personellen Verflechtung nun um einen kleinen Mosaikstein erweitert und entschieden, dass eine Betriebsaufspaltung (noch) nicht vorliegt, wenn der das Besitzunternehmen beherrschende Gesellschafter in der Betriebskapitalgesellschaft nur über exakt 50 % der Stimmen verfügt. Dabei sind dem Gesellschafter nach Gerichtsmeinung die Stimmen seines ebenfalls beteiligten minderjährigen Kindes

nicht zuzurechnen, wenn in Bezug auf dessen Gesellschafterstellung eine Ergänzungspflegschaft angeordnet ist.

Im zugrundeliegenden Fall waren die Klägerin und ihre beiden Kinder mit dem Tod des Ehemanns und Vaters zu Gesellschaftern der Betriebs-GmbH geworden. Die Klägerin hatte dieser GmbH bereits seit Jahren ein betrieblich genutztes Grundstück verpachtet. Nachdem die Klägerin in einer Gesellschafterversammlung, in der eine Ergänzungspflegerin ihren minderjährigen Sohn vertrat, zur Geschäftsführerin der GmbH bestellt worden war, sah das Finanzamt die Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung als gegeben an. Es vertrat die Auffassung, die Klägerin könne die GmbH aufgrund ihrer elterlichen Vermögenssorge beherrschen – obwohl sie nur 50 % der Stimmen innehatte –, so dass neben der sachlichen auch eine personelle Verflechtung vorliege. Die Klägerin erziele daher aus der Grundstücksverpachtung gewerbliche Einkünfte. Das Finanzgericht sah dies jedoch anders und gab der Klage statt. Die Revision des Finanzamts hatte keinen Erfolg und auch der BFH verneinte das Vorliegen einer personellen Verflechtung. Die Anteile ihres minderjährigen Kindes waren der Klägerin nach Gerichtsmeinung nicht zuzurechnen, da für

dieses eine Ergänzungspflegschaft angeordnet war, die auch die Wahrnehmung von dessen Gesellschafterrechten umfasste. In einem solchen Fall lägen keine gleichgelagerten wirtschaftlichen Interessen vor. Die Beteiligung der Klägerin von exakt

50 % der Stimmen reiche aufgrund der „Pattsituation“ für eine Beherrschung nicht aus.

Quelle:

BFH, Urt. v. 14.04.2021 - X R 5/19

3.7 Ertragsteuerliche Organschaft: „Fußstapfentheorie“ bei rückwirkender Verschmelzung

Die ertragsteuerliche Organschaft bietet zahlreiche Vorteile. So ist sie die einzige Möglichkeit, Verluste einer Tochtergesellschaft mit Gewinnen von Schwestergesellschaften oder der Muttergesellschaft zu verrechnen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass keine Schachtelstrafen drohen. Da ist es nur verständlich, wenn die Finanzverwaltung bzw. der Gesetzgeber die Hürden für die Anerkennung sehr hoch legt.

Eine der Voraussetzungen ist die „finanzielle Eingliederung“. Das bedeutet, dass der Organträger vom Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft bis zu dessen Ende beherrschend an der Organgesellschaft beteiligt sein muss. Maßgeblich sind hierbei die Stimmrechte.

In einem kürzlich vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschiedenen Streitfall ging es genau um dieses Thema: Eine GmbH (A-GmbH) war schon seit Jahren an ihrer Tochtergesellschaft (B-GmbH) beteiligt. Beide Gesellschaften hatten ein Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entsprach. Zum 30.12.2011 wurde die A-GmbH auf die C-GmbH verschmolzen. Das Finanzamt verweigerte die

Anerkennung der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft, weil für die ganzjährige finanzielle Eingliederung der A-GmbH ein Tag im Jahr 2011 gefehlt habe. Die Organgesellschaft sei zudem auch nicht finanziell in die C-GmbH eingegliedert, da diese nicht seit Beginn des Jahres 2011 an der B-GmbH beteiligt gewesen sei.

Das sahen die Richter jedoch anders: Nach der Fußstapfentheorie“ sei die C-GmbH hinsichtlich der Beteiligung an der B-GmbH per Gesamtrechtsnachfolge in die „Fußstapfen“ der A-GmbH eingetreten. Mithin sei die B-GmbH ganzjährig durch die C-GmbH beherrscht worden. Die Organschaft war laut FG also anzuerkennen.

Hinweis:

Das Finanzamt hat Revision gegen die Entscheidung eingelegt. Abzuwarten bleibt nun die Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Quelle:

FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 19.08.2020 - 1 K 1585/15, Rev. (BFH: I R 45/20)

3.8 Mahlzeitengestellung an Arbeitnehmer: Verpflegungspauschalen auch bei fehlender erster Tätigkeitsstätte zu kürzen

Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig sind, können nach Abwesenheitszeiten gestaffelte Verpflegungspauschalen abziehen. Seit 2020 gelten hier folgende Pauschalsätze:

- für ganztägige berufliche Auswärtstätigkeiten: 28 EUR pro Tag
- für berufliche Auswärtstätigkeiten von mehr als acht, aber weniger als 24 Stunden: 14 EUR pro Tag
- für An- und Abreisetage bei mehrtägigen beruflichen Auswärtstätigkeiten: 14 EUR pro Tag

Nach dem Einkommensteuergesetz müssen die Pauschalen bei Arbeitnehmern mit erster Tätigkeitsstätte gekürzt werden, wenn ihnen arbeitgeberseitig Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden. Sofern

sämtliche Mahlzeiten eines Tages gestellt werden, entfällt der Abzug der Verpflegungspauschalen für diesen Tag komplett. Auf der anderen Seite muss der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil aus der Mahlzeitengestellung aber auch nicht lohnversteuern. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass die Verpflegungspauschalen bei einer Mahlzeitengestellung auch dann gekürzt werden müssen, wenn der Arbeitnehmer über keine erste Tätigkeitsstätte verfügt. Das Gesetz enthält insoweit eine umfassende Verweisung auf die entsprechenden Regeln für Arbeitnehmer mit erster Tätigkeitsstätte und ordnet eine Gleichstellung beider Gruppen an.

Geklagt hatte ein Offizier, der an Bord von Schiffen tätig war und dort unentgeltliche Mahlzeiten erhielt,

die in seinen Abrechnungen als steuerfreier Sachbezug ausgewiesen wurden. Das Finanzamt hatte die Verpflegungspauschalen aufgrund der Mahlzeitengestellung gekürzt, wogegen der Offizier klagte und – ohne Erfolg – vortrug, dass er über keine erste Tätigkeitsstätte verfüge und daher seine Verpflegungspauschalen ungekürzt zum Abzug bringen dürfe.

Hinweis:

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus 2020 müssen Verpflegungspauschalen auch dann gekürzt werden, wenn die Mahlzeiten zwar zur Verfügung gestellt, vom Arbeitnehmer aber tatsächlich nicht eingenommen werden.

Quelle:

BFH, Urt. v. 12.07.2021 - VI R 27/19

3.9 Neue Vorgaben für Bewirtungsbelege

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 30.06.2021 neue Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsausgaben in einem Bewirtungsbetrieb veröffentlicht. Bewirtungen von betriebsfremden Personen aus betrieblichem Anlass sind zu 70 % steuerlich abzugsfähig, die Vorsteuer kann zu 100 % vom Finanzamt zurückverlangt werden. Für den Abzug ist neben der Rechnung auch ein Beleg über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen nachzuweisen.

Um Bewirtungskosten in Abzug zu bringen, sollten Sie beachten, dass die Bewirtungsrechnung alle Vorgaben nach der KassenSichV enthalten muss, wenn der Gastronomiebetrieb über ein elektronisches Kassensystem verfügt. Diese umfassen

insbesondere Angaben zur TSE (eine Transaktionsnummer) und zur Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems bzw. des Sicherheitsmoduls. Sollte die TSE kurzfristig ausgefallen sein, muss die Rechnung zumindest eine entsprechende Kennzeichnung hierüber enthalten.

Hinweis:

Die Nachweise zum Abzug von Bewirtungskosten können nun auch digital erfolgen. Für bis zum 31.12.2022 ausgestellte Belege ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben zulässig.

Quelle:

BMF-Schreiben v. 30.06.2021 - IV C 6 - S 2145/19/10003 :003

4. STEUERRECHTLICHE NEUIGKEITEN FÜR ALLE STEUERZAHLER

4.1 Freibetrag: Wie wird die Schenkungsteuer bei einer Familienstiftung berechnet?

Für die Errichtung einer Familienstiftung gibt es gute Gründe. So kann es sein, dass man seinen Nachlass selbst regeln, die Familie absichern oder auch das Vermögen über mehrere Generationen hinweg zusammenhalten möchte. Beim Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung sind für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer der Freibetrag und die Steuerklasse zu bestimmen. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat darüber entschieden, ob hierbei auch eine im Stiftungsgeschäft als Begünstigte erfasste, aber noch nicht lebende Enkelgeneration zu berücksichtigen ist.

Die Klägerin hatte mit ihrem Ehemann eine Familienstiftung errichtet. Zweck sollte die angemessene Versorgung der Eheleute selbst, ihrer Tochter sowie weiterer, noch nicht geborener Abkömmlinge sein, sofern die vorherige Generation weggefallen wäre. Die Stifter übertrugen der Stiftung Vermögen im Wert von ca. 443.000 EUR. Im Rahmen der Ermittlung des Freibetrags sah das Finanzamt als „entferntest Berechtigten“ die weiteren Abkömmlinge an. Es ordnete den Vorgang daher der Steuerklasse I zu und zog einen Freibetrag von 100.000 EUR ab. Die Klägerin begehrte jedoch

einen Freibetrag von 400.000 EUR, da zurzeit nur ihre Tochter tatsächlich existiere und es (noch) keine Enkelkinder gebe, die als „entferntest Berechtigte“ hätten gelten können.

Das FG hielt ihre Klage für unbegründet. Das Finanzamt habe zutreffend auf die potentiell ebenfalls begünstigten Urenkel der Stifter als „entferntest Berechtigte“ abgestellt. Für die Ermittlung des Freibetrags sei ausschlaggebend, welche Personen nach der Satzung Vorteile aus der Stiftung erlangen könnten. Der Stiftungszweck ende nicht bereits mit der Begünstigung der zum Errichtungszeitpunkt 22-jährigen Tochter. Vielmehr seien auch deren noch ungeborene Kinder begünstigt. Bei der Bestimmung

des Freibetrags kommt es nach Ansicht des FG nicht darauf an, ob die Abkömmlinge bereits geboren sind. Zu den „entferntest Berechtigten“ gehörten alle Personen, die nach der Satzung – auch nur theoretisch – in Zukunft aus der Generationenfolge Vorteile aus der Familienstiftung erlangen könnten.

Hinweis:

Die Klägerin hat Revision eingelegt, so dass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt.

Quelle:

FG Niedersachsen, Urt. v. 24.06.2021 - 3 K 5/21, Rev. (BFH: II R 25/21)

4.2 Förderung der betrieblichen Altersversorgung: BMF aktualisiert seine Aussagen

In einem neuen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) seine aus den Jahren 2017 und 2019 stammenden Aussagen zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung aktualisiert und damit insbesondere den Änderungen Rechnung getragen, die sich durch das Jahressteuergesetz 2018 und das Grundrentengesetz ergeben haben. Einige neue Aussagen aus dem Schreiben im Überblick:

- Voraussetzungen: Von einer betrieblichen Altersversorgung ist (nur) auszugehen, wenn die Versorgungszusage des Arbeitgebers einem im Betriebsrentengesetz geregelten Versorgungszweck dient, die Leistungspflicht nach dem Inhalt der Zusage durch ein im Gesetz genanntes biologisches Ereignis ausgelöst wird und durch die vorgesehene Leistung ein im Gesetz angesprochenes biometrisches Risiko (Alter, Tod, Invalidität) teilweise übernommen wird.
- Versorgung Dritter: Keine betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn der Arbeitgeber die Versorgungsleistung einem betriebsfremden Arbeitnehmer-Ehegatten verspricht. Gleiches gilt für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und für nichteheliche Lebensgefährten.
- Risiko der Invalidität: Bei Eintritt einer Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit wird das biometrische Risiko der Invalidität grundsätzlich erfüllt. Die Versicherung dieser Risiken erfüllt die Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes. Dies gilt auch dann, wenn

der Leistungsfall nicht zusätzlich daran geknüpft ist, dass der Arbeitnehmer tatsächlich durch den Eintritt des Invaliditätsgrades in seiner Berufsausübung beeinträchtigt ist. Es steht dem Arbeitgeber aber frei, in seiner Versorgungszusage und entsprechend in den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen den Leistungsfall in diesem Sinne einzuschränken.

- Grundfähigkeitenversicherung: Eine Grundfähigkeitenversicherung dient ebenfalls der Absicherung des biometrischen Risikos „Invalidität“, da der Verlust einer Grundfähigkeit zum Eintritt eines Invaliditätsgrades führt. Auch sie erfüllt daher die Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes.
- Arbeitsunfähigkeitsversicherung: Die Versicherung des Risikos einer Arbeitsunfähigkeit stellt, auch wenn es sich um eine längerfristige handelt, keine Absicherung des biometrischen Risikos „Invalidität“ dar und dient folglich nicht einer betrieblichen Altersversorgung.
- Beitragsfreistellung: Ist in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds eine Beitragsfreistellung für bestimmte Zeiten vereinbart, so ist dies betriebsrentenrechtlich unbedenklich und steht der steuerlichen Anerkennung als betriebliche Altersversorgung somit nicht entgegen.

Quelle:

BMF-Schreiben v. 12.08.2021 - IV C 5 - S 2333/19/10008 :017

4.3 Kein Steuerbonus: Versorgungsnetzausbau und Straßenerschließung nicht begünstigt

Lohnkosten für Handwerkerleistungen im Privathaushalt können mit 20 %, maximal 1.200 EUR pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Bereits im Jahr 2018 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) aber entschieden, dass geleistete Baukostenzahlungen für öffentliche Mischwasserleitungen nicht als Handwerkerleistungen abziehbar sind.

Geklagt hatten Eheleute, deren Haus an eine zentrale Kläranlage angeschlossen worden war. Zuvor hatten sie ihr Abwasser über eine eigene Sickergrube entsorgt. Der Abwasserzweckverband hatte für den Bau der erforderlichen Mischwasserleitung, die zum öffentlichen Sammelnetz gehörte, einen Baukostenzuschuss erhoben, den die Eheleute anteilig als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung geltend machten. Der BFH lehnte einen Kostenabzug jedoch ab und verwies darauf, dass der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt fehlte, da die Kosten für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung angefallen waren. Ein solcher Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes komme nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern allen Nutzern des Versorgungsnetzes zugute. Der Ausbau wurde mithin nicht „im Haushalt“ erbracht.

Hinweis:

Nach der BFH-Rechtsprechung muss also unterschieden werden, ob eine Baumaßnahme das öffentliche Sammelnetz (nicht steuerbegünstigt) oder den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss (steuerbegünstigt) betrifft.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese Rechtsprechung nun aufgenommen und in einem neuen Schreiben erklärt, dass Handwerkerleistungen der öffentlichen Hand generell nicht abziehbar sind, wenn sie nicht nur einzelnen Haushalten, sondern allen an der Maßnahme beteiligten Haushalten zugutekommen. Nicht abziehbar sind demnach der Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes und die Erschließung einer Straße.

Hinweis:

Das BMF hat zudem eine Aufstellung aktualisiert, nach der nun Straßenreinigungsgebühren, die auf den Gehweg entfallen, als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar sind, Kosten, die auf die Fahrbahnreinigung entfallen, aber nicht. Die gleiche Unterscheidung nimmt das BMF für Kosten des Winterdienstes vor.

Quelle:

BMF-Schreiben v. 01.09.2021 - IV C 8 - S 2296-b/21/10002 :001

4.4 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Wann Mietwohnungen ohne Bauantragspflicht gefördert werden

Damit in Deutschland mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird, hat der Steuergesetzgeber steuerliche Anreize für Vermieter gesetzt und in 2019 eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt (§ 7b Einkommensteuergesetz). Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 5 % pro Jahr (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal jedoch 2.000 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche (Förderhöchstgrenze). Interessant für Vermieter ist, dass die Sonderabschreibung zusätzlich zu den bereits bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten genutzt werden kann.

Hinweis:

Zusammen mit der regulären linearen Gebäudeabschreibung von 2 % pro Jahr lassen sich in den

ersten vier Jahren also insgesamt 28 % der Kosten steuerlich absetzen.

Gefördert wird nur neugeschaffener Wohnraum (entweder in einem neuen oder in einem bestehenden Gebäude). Vermieter von Ferienwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Erfasst werden zudem nur Wohnungen bis zu einem Quadratmeterpreis von 3.000 EUR (Baukostenobergrenze). Teurere Wohnungen fallen komplett aus der Förderung heraus.

Eine der zentralen Voraussetzungen für die Sonderabschreibung ist, dass der Bauantrag für das Bauprojekt nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt worden ist. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, muss in dem vorstehend genannten Zeitfenster die Bauanzeige getätigt worden sein.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese zeitliche Fördervoraussetzung nun auch auf Mietwohnungen übertragen, die nach den baurechtlichen Vorschriften weder eines Bauantrags noch einer Bauanzeige bedürfen. Für diese Objekte kann die Sonderabschreibung nach einem neuen BMF-

Schreiben in Anspruch genommen werden, wenn nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 mit der Bauausführung begonnen worden ist.

Quelle:

BMF-Schreiben v. 21.09.2021 - IV C 3 - S 2197/19/10009 :009

4.5 Kryptowährungen: Wie Spekulationen mit Bitcoins & Co. besteuert werden

Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum oder Cardano haben in der Vergangenheit wahre Kursfeuerwerke hingelegt, so dass mancher Spekulant erhebliche Kursgewinne einfahren konnte. Wer beispielsweise im März 2020 Bitcoins für 25.000 EUR bis 30.000 EUR gekauft hatte, konnte bei einem Verkauf im April 2021 einen Gewinn von mehr als 200.000 EUR erzielen.

Die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen gestaltet sich wie folgt: Bitcoins und andere Kryptowährungen werden vom Fiskus rechtlich nicht als (Fremd-)Währung, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ eingestuft. Dies hat zur Folge, dass ein privates Veräußerungsgeschäft ausgelöst wird, wenn jemand Bitcoins & Co. innerhalb eines Jahres privat kauft und wieder verkauft. Der Wertzuwachs muss beim Verkauf binnen Jahresfrist als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Hinweis:

Die Einkünfte unterliegen dann dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 45 % (nicht dem günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 %). Unerheblich ist für den Fiskus, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Coins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben jedoch steuerfrei, wenn sie zusammen gerechnet unter 600 EUR pro Jahr liegen. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 EUR oder darüber (für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres), ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

Wer über die 600-EUR-Grenze hinaus Gewinne ohne Steuerzugriff einstreichen will, muss seine Coins mehr als zwölf Monate im „Wallet“ – seinem digitalen Portemonnaie – belassen. In diesem Fall bleiben die Gewinne in unbegrenzter Höhe steuerfrei.

Hinweis:

Werden Kryptowährungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben und später nur teilweise verkauft, können Anleger für die Berechnung des Gewinns die „First-in-first-out“-Methode anwenden, nach der die zuerst erworbenen Coins als zuerst verkauft gelten. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns können also die Anschaffungskosten der „ältesten“ Coins abgezogen werden. Da sich der Gewinn aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungskosten und der Veräußerungskosten errechnet, sollten Anleger unbedingt den Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang dokumentieren (z. B. in einem Transaktionstagebuch).

Quelle:

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 21.09.2021

4.6 Dreitagesfiktion: Wie lange kann ein Einspruch zurückgenommen werden?

Wer gegen seinen Steuerbescheid Einspruch einlegt, muss mitunter damit rechnen, dass das Finanzamt den ursprünglichen Steuerbescheid daraufhin zu seinen Ungunsten ändert („Verböserung“). Um das zu verhindern, können Steuerzahler den Einspruch zurücknehmen.

Wenn das Finanzamt einen Brief verspricht, gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen („dreitägige Zugangsfiktion“ oder auch „Dreitagesfiktion“). Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) ist der Frage nachgegangen, ob ein Einspruch am Tag der Bekanntgabe der verbösernden Einspruchsentscheidung auch außer-

halb der Dreitagesfiktion wirksam zurückgenommen werden kann.

Im Streitfall hatten die steuerlichen Berater des Klägers – nachdem das Finanzamt vorher eine Verböserung angedroht hatte – den Einspruch am 22.10.2019 zurückgenommen. Das Fax war um 18:57 Uhr beim Finanzamt eingegangen. Daraufhin wies das Finanzamt den Kläger auf die vermeintlich zuvor erfolgte Bekanntgabe mit Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe zur Post (21.10.2019) und die Unwirksamkeit der Rücknahme hin. Die steuerlichen Berater konnten jedoch nachweisen, dass die Einspruchsentscheidung tatsächlich erst am 22.10.2019 in ihrem Büro eingegangen war. Der genaue Eingang der Einspruchsentscheidung (Stunde, Minute) ließ sich nicht feststellen. Das Finanzamt ging jedoch davon aus, dass der tatsächliche Zugang der Einspruchsentscheidung jedenfalls vor dem Eingang der Rücknahme erfolgt sein müsse. Aufgrund dessen lehnte es eine Aufhebung der Einspruchsentscheidung ab.

Das FG hat der Klage stattgegeben. Eine Rücknahme des Einspruchs zur Vermeidung einer verbösernden Einspruchsentscheidung sei auch dann noch bis

zum Ablauf des Bekanntgabetales wirksam, wenn der tatsächliche Zugang außerhalb der Dreitagesfrist erfolge. Nach dem Gesetz könne der Einspruch „bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch“ zurückgenommen werden. Laut FG ist damit der Ablauf des Tages des tatsächlichen Zugangs gemeint. Auf die genaue Uhrzeit während des Tages komme es nicht an. Eine solche praktisch nicht handhabbare Gesetzesauslegung könne nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Auch bei einer förmlichen Zustellung werde auf dem Umschlag in der Regel nur das Zustellungsdatum vermerkt. Selbst in der Postzustellungsurkunde werde die Uhrzeit nur auf besondere Anordnung der Geschäftsstelle aufgenommen.

Hinweis:

Da das Finanzamt Revision eingelegt hat, wird der Bundesfinanzhof nun das letzte Wort haben.

Quelle:

FG Niedersachsen, Gerichtsbescheid v. 03.05.2021 - 9 K 168/20, Rev. (BFH: VIII R 16/21)

4.7 Schenkung: Lässt sich ein Antrag auf Optionsverschonung begrenzen?

Wer Betriebsvermögen erbt, kann einen Antrag auf Optionsverschonung stellen. Da dieser Antrag unwiderruflich ist, sollte die Nachfolge sorgfältig und mit Weitblick geplant werden. Bei der Optionsverschonung kann das begünstigte Vermögen vollständig von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer befreit sein. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob diese Optionsverschonung bei der einheitlichen Schenkung mehrerer Kommanditbeteiligungen jeweils isoliert oder einheitlich anzuwenden ist.

Die Klägerin hatte von ihrer Mutter zum 31.12.2010 schenkweise Beteiligungen an vier KGs erhalten. Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer fest. Dabei wurde die „Regelverschonung“ in Höhe von 85 % gewährt. Die Klägerin beantragte die Optionsverschonung für die Beteiligungen. Daraufhin stellte das Finanzamt für die Beteiligungen jeweils den Wert des Anteils am Betriebsvermögen und die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens gesondert fest. Dabei wurde für drei KGs eine Verwaltungsvermögensquote von unter 10 % und für eine KG eine Quote von über 10 % ermittelt. Das Finanzamt änderte die Bescheide und gewährte für drei Anteile die Steuerbefreiung

von 100 % (Optionsverschonung). Auf den vierten Anteil wandte es weder die Regel- noch die Optionsverschonung an, so dass dieser Erwerb mit dem festgestellten Wert als voll steuerpflichtig berücksichtigt wurde.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Seiner Ansicht nach hatte das Finanzamt die Steuerbefreiung für die vierte Beteiligung zu Recht verwehrt. Bei dieser Beteiligung sei die Höhe des zulässigen Anteils des Verwaltungsvermögens, nämlich maximal 10 %, überschritten gewesen. Die Verwaltungsvermögensquote sei bei der einheitlichen Schenkung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten gesondert für jede wirtschaftliche Einheit, das heißt jede Beteiligung, zu ermitteln. Der Antrag auf die Optionsverschonung habe bei der einheitlichen Schenkung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten nur einheitlich für sämtliche erworbenen wirtschaftlichen Einheiten gestellt werden können. Ein „Rückfall“ auf die Begünstigung in Höhe von 85 % (Regelverschonung) hinsichtlich des vierten Kommanditanteils, der zwar nicht die Voraussetzungen der Optionsverschonung, wohl aber die Voraussetzungen der Regelverschonung erfülle, sei nicht möglich.

Hinweis:

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Jetzt muss der Bundesfinanzhof entscheiden, ob die Verwaltungsvermögensquote und die Optionsverschonung jeweils isoliert für jede wirtschaftliche Einheit oder

einheitlich für alle wirtschaftlichen Einheiten zu ermitteln bzw. anzuwenden sind.

Quelle:

FG Münster, Urt. v. 10.09.2020 - 3 K 2317/19 Erb, Rev. (BFH: II R 25/20)

4.8 Spenden an Parteien: Arbeitseinsatz im Wahlkampf als Sonderausgabe absetzbar

Wer seine Partei im Superwahljahr 2021 mit Geldspenden oder Arbeitseinsätzen unterstützt hat, kann sein Engagement in vielen Fällen von der Einkommensteuer absetzen. Es gelten hierbei folgende steuerliche Regelungen:

- **Geldspende:** Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen bis zu einer Höhe von 1.650 EUR pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 EUR) können zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Die jährliche Steuerersparnis beträgt somit bis zu 825 EUR (bei Zusammenveranlagung: bis 1.650 EUR). Parteispenden, die über den jährlichen Betrag von 1.650 EUR (bzw. 3.300 EUR) hinausgehen, dürfen zudem ergänzend als „reguläre“ Sonderausgaben abgezogen werden – ebenfalls bis zu einer Höhe von 1.650 EUR pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 EUR).

Hinweis:

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen bis jeweils 300 EUR (bis 2020: 200 EUR) reicht zum Abzug ein vereinfachter Nachweis für das Finanzamt, beispielsweise ein PC-Ausdruck der Buchungsbestätigung. Eine amtliche Spendenquittung (umgangssprachlich Spendenbescheinigung oder Spendenquittung) ist also nicht nötig. Generell müssen die Nachweise zudem nur vorgelegt werden, wenn das Finanzamt den Steuerzahler dazu auffordert.

- **Arbeitseinsatz:** Wer sich ehrenamtlich für eine Partei engagiert und beispielsweise Plakate klebt, Flyer verteilt oder Wahlkampfpartys organisiert, kann sogar die „geschenkte Arbeitszeit“ als Spende absetzen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Wahlkampfhelfer im Vorfeld schriftlich mit der Partei eine angemessene Vergütung vereinbart hat und im Anschluss an die Tätigkeit bedingungslos auf das Geld verzichtet. In diesem Fall erhält er eine Zuwendungsbestätigung und kann den Betrag als Sonderausgabe abziehen.
- **Aufwandsentschädigung:** Ehrenamtliche Wahlhelfer erhalten für einen Einsatz am Tag der Wahl ein sogenanntes Erfrischungsgeld. Bei Bundestags- und Europawahlen sind das bis zu 25 EUR pro Wahlhelfer und bis zu 35 EUR für Wahlvorstände. Zwischen 15 EUR und 50 EUR erhalten ehrenamtliche Wahlhelfer und -vorstände bei Landes- und Kommunalwahlen. Es handelt sich bei diesen Zahlungen um eine Aufwandsentschädigung für eine begünstigte ehrenamtliche Tätigkeit. Sie sind daher steuerfrei und müssen in der Einkommensteuererklärung nicht angegeben werden.

Quelle:

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Pressemitteilung v. 16.09.2021

4.9 Grundsteuerreform

Die Umsetzung der Grundsteuerreform gewinnt seit einiger Zeit an Fahrt. Wir bereiten aktuell ein

gesondertes Informationsschreiben zu den aktuellen Entwicklungen vor.

STEUERTERMINE

JANUAR 2022

10.01. Umsatzsteuer
 Lohnsteuer*
 Solidaritätszuschlag*
 Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*

Zahlungsschonfrist:
bis zum 13.01.2022. Diese Schonfrist gilt
nicht bei Barzahlungen und Zahlungen
per Scheck. [* bei monatlicher Abführung
für Dezember 2021]

Rechtsstand: 15.12.2021



Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie stellen jedoch keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir keine Gewähr übernehmen.

Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sarrazinstraße 11 - 15
12159 Berlin
Hauptsitz: Berlin;
Niederlassung: Potsdam
Tel.: 030 859948-40
Fax: 030 859948-44

info@vierhaus-kanzlei.de
www.vierhaus-kanzlei.de
Geschäftsführer: Heinrich Vierhaus,
Andreas Brandt, Gülperi Atalay-Akgün
Amtsgericht Charlottenburg
HRB-Nr. 80628

